

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Staatsregierung darf gesetzliche Berichtspflicht nicht länger verletzen –
„5. Frauenförderbericht Sachsen“ endlich vorlegen!**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,
ihre gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 17 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit nicht länger zu verletzen und dem Landtag unverzüglich den seit mehr als zwei Jahren überfälligen „5. Frauenförderbericht Sachsen“ zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

§ 17 des Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz) vom 31. März 1994 normiert ausdrücklich eine Berichtspflicht der Staatsregierung wie folgt:

„Die Staatsregierung legt dem Landtag alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht über die Situation der Frauen in den in § 1 genannten Verwaltungen und über die Anwendung dieses Gesetzes vor. Die Staatsministerien haben dazu die erforderlichen Angaben zu machen. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

Ungeachtet dessen ist die Staatsregierung – trotz mehrfacher diesbezüglicher Anfragen (Drs. 6/9997, Drs. 6/10778, Drs. 6/12615 und Drs. 6/14128) und Hinweise – seit Verstreichen der 4-Jahresfrist nach Vorlage des „4. Frauenförderberichtes Sachsen“ vom 27. Juni 2012 im

Dresden, den 06.12.2018

- b.w.-



Rico Gebhardt, MdL
Fraktionsvorsitzender

Jahre 2016 (!) dieser ihr gesetzlich obliegenden Berichtspflicht gegenüber dem Landtag nicht nachgekommen.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE steht der Landtag in der besonderen politischen und legislativen Verantwortung, die Staatsregierung zur fristgerechten Berichterstattung im Rahmen des vom Landtag beschlossenen Sächsischen Frauenfördergesetzes mit allem Nachdruck zu veranlassen und die Staatsregierung daher antragsgemäß aufzufordern, unverzüglich die ihr obliegende – vom Landtag beschlossene und gesetzlich normierte – Berichtspflicht gemäß § 17 SächsFFG mit mehr als zwei Jahren zeitlichem Vollzug endlich vollumfänglich zu erfüllen.

Noch immer sind in den oberen Hierarchieebenen des öffentlichen Dienstes weniger als ein Viertel der Beschäftigten weiblich. Somit ist eine Förderung von Frauen unbedingt notwendig, um bestehende Ungerechtigkeiten zwischen den Geschlechtern abzubauen.

Dabei sieht das Frauenfördergesetz verschiedene Maßnahmen vor, so z.B. die Erstellung von Frauenförderplänen, Regelungen zu Bewerbungsgesprächen und Angaben zur Stellung von Frauenbeauftragten.

Die Staatsregierung muss entsprechend des Gesetzesauftrages über die Umsetzung dieser und weiterer Maßnahmen berichten. Nur eine regelmäßige und aussagekräftige Berichterstattung kann auf Missstände und Nachbesserungsbedarfe hinweisen, daher ist die Einhaltung im Sinne der Hinwirkung auf geschlechtergerechte Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst von elementarer Bedeutung.